

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Alle von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäfts- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen schriftlich ihrer Geltung zu. Abweichungen von vertraglichen Vereinbarungen oder von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht zur Annahme von Lieferungen verpflichtet, die ohne schriftliche Bestellung vom Lieferanten ausgeführt werden.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind bindend. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung werden von uns Preisgleitklauseln aller Art nicht anerkannt.
- 3.2 Wird nicht ausdrücklich eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung bzw. eine Vereinbarung über Verpackungskosten getroffen, so gelten die gesetzliche Mehrwertsteuer und die Verpackungskosten als im Preis enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf unsere Aufforderung hin wieder zurückzunehmen.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.4 Wir sind berechtigt, den Kaufpreis mit 3% Skonto-Abzug innerhalb von 14 Tagen bzw. ohne Skonto-Abzug innerhalb von 60 Tagen ab Absendung oder Übergabe der Rechnung zu bezahlen.
- 3.5 Werden bei Warenlieferungen die Masse bzw. das Gewicht der angelieferten Waren auf einer unserer amtlich geprüften Waagen ermittelt, gelten ausschließlich die auf unserer Waage ermittelten Werte als Rechnungsgrundlage.
- 3.6 Die vollständige oder teilweise Abtretung oder Verpfändung von gegen uns gerichteten Zahlungsansprüchen ist nur mit unserer zuvor eingeholten schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.7 Wir sind berechtigt, gegen die Forderung des Lieferanten mit Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufzurechnen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind bindend.
- 4.2 Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin oder Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Bei Sukzessiv-Lieferverträgen entstehen die gesetzlichen Rechte bei Liefervorzug mit einer Teillieferung.
- 4.5 In Fällen höherer Gewalt, rechtmäßiger Arbeitskämpfe oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, die zu einer Einstellung unseres Geschäftsbetriebs am vereinbarten Leistungsort führen, sind wir berechtigt, die dadurch nicht mehr zumutbare Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In den genannten Fällen können Schadensersatzansprüche gegen uns nicht gestellt werden.
- 4.6 Sofern wir in Zahlungsverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Ersatz des Verzögerungsschadens auf 0,5% des Kaufpreises pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Lieferscheine, Gefährübergang

- 5.1 Bei allen Lieferungen muss bei Übergabe ein Lieferschein ausgehändigt werden.
- 5.2 Bei Großgeräten hat der Lieferant mit deren Auslieferung eine Lieferanzeige bei unserer Hauptverwaltung einzureichen. Sie muss so rechtzeitig aufgegeben sein, dass sie uns vor Eingang der Sendung am Bestimmungsort erreicht. Aus der Lieferanzeige müssen der Umfang der Lieferung, insbesondere Gerätebezeichnung, Stückzahl, Maße, Gewicht usw. sowie der Ausstellungstag und die Bestellnummer hervorgehen.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere vollständige Bestellnummer anzugeben; für Verzögerungen in der Bearbeitung wegen fehlender oder unvollständiger Angaben der Bestellnummer haben wir nicht einzustehen.
- 5.4 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen.

6. Qualität von natürlichen und künstlichen Gesteinskörnungen

- 6.1 Die Anforderungen der TL Gestein-StB mit dem vom jeweiligen Bundesland/Freistaat veröffentlichten neuestem Erscheinungserlass sind vertraglich vereinbart, sofern nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Für die vom Lieferanten gelieferten Mineralstoffe muss eine Leistungserklärung inkl. CE-Kennzeichnung entsprechend der jeweils gültigen Norm bestehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungserklärung und das Zeugnis über die Zertifizierung uns vor der ersten Lieferung zu übergeben. Verliert die jeweilige Leistungserklärung ihre Gültigkeit, hat der Lieferant uns dies sofort und unaufgefordert mitzuteilen. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, die Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen. Das Recht zur Geltendmachung anderer Schadensersatz- oder Mängelansprüche wird durch die vorgenannten Bestimmungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- 6.3 Die gelieferten Gesteinskörnungen unterliegen der freiwilligen Produktprüfung gemäß der Empfehlung der Verbände zur freiwilligen Güteüberwachung vom Oktober 2004. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils aktuellen Prüfzeugnisse unaufgefordert uns vorzulegen.
- 6.4 Die vom Lieferanten gelieferten Korngruppen müssen die mit ihm vereinbarten Anforderungen an den nach DIN EN 933-1 zu bestimmenden Gehalt an Feinanteilen erfüllen. Werden für bestimmte oder für alle Korngruppen keine Anforderungen an den Gehalt an Feinanteilen vereinbart, so gelten für diese Korngruppen die Anforderungen an den Gehalt an Feinanteilen gemäß Punkt 2.2.3 Tabelle 5 in Verbindung mit Anhang F der TL Gestein-StB in der jeweils eingeführten neuesten Fassung. Bei Überschreitung des zulässigen Gehalts an Feinanteilen sind wir berechtigt, einen Pauschalbetrag von 5% der Kaufpreissumme in Abzug zu bringen. Das Recht zur Geltendmachung anderer Schadensersatz- oder Mängelansprüche wird durch die vorgenannten Bestimmungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- 6.5 Bei unzulässigen Abweichungen beim Über- und Unterkorn von den Anforderungen der TL Gestein-StB in der jeweils eingeführten neuesten Fassung sind wir berechtigt, einen Pauschalbetrag von 5% der Kaufpreissumme in Abzug zu bringen. Das Recht zur Geltendmachung anderer Schadensersatz- oder Mängelansprüche wird durch die vorgenannten Bestimmungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- 6.6 Soweit gesetzlich zulässig, hat der Lieferant auch die gesamten Folgekosten, die uns aus den Abweichungen von den vorstehenden Anforderungen entstehen, zu tragen.
- 6.7 Der maximal zulässige Wassergehalt beträgt bei gebrochenen groben Gesteinskörnungen über 5 mm 3,0 Masse-%, bezogen auf das Trockengewicht. Bei gebrochenen feinen Gesteinskörnungen < 2 mm und bei gebrochenen groben Gesteinskörnungen < 5 mm ist ein Wassergehalt von maximal 4 Masse-%, bezogen auf das Trockengewicht, zulässig. Für ungebrochene feine und ungebrochene grobe Gesteinskörnungen ist jeweils ein Wassergehalt von maximal 4 Masse-%, bezogen auf das Trockengewicht, zulässig.
- 6.8 Bei Überschreitung der in Ziffer 6.7 genannten Grenzwerte sind wir berechtigt, einen Pauschalbetrag von 5% der Kaufpreissumme als Kostenerstattung für den höheren Energieverbrauch bei der Weiterverarbeitung des Gesteinsmaterials in Abzug zu bringen. Das Recht zur Geltendmachung anderer Schadensersatz- oder Mängelansprüche wird durch die vorgenannten Bestimmungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

7. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 7.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so haben wir die Ware unverzüglich nach ihrer Übergabe an uns, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Übergabe der Ware anzuseigen.
Wir sind verpflichtet, den Lieferanten über die im Rahmen von Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen zutage tretenden Mängel des Mineralstoffes und/oder des Asphalts unverzüglich zu unterrichten und Mängel zu rügen. Die nach den DIN EN 13108 / Teil 21 (neueste Fassung) vom Asphalt hersteller durchzuführenden Prüfungen erfüllen die unverzügliche Untersuchungspflicht nach § 377 HGB.
- 7.3 Ist der Vertragsgegenstand mängelhaft, so ist der Lieferant nur auf unser Verlangen hin zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt und verpflichtet; in diesem Fall hat der Lieferant alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, in dringenden Fällen, insbesondere bei drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.5 Ist der Lieferant zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, so steht uns das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung erst zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Lieferant nicht bereit oder in der Lage ist, die geschuldete Nacherfüllung zu erbringen oder wenn er diese über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder die Durchführung der Nacherfüllung verweigert.
- 7.6 Das Recht, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.7 Die Mängelansprüche für natürliche und künstliche Gesteinskörnungen verjähren in 5 Jahren und 2 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Gefahrübergang. Endet die zwischen dem Asphaltiersteller und seinem Auftraggeber geltende Verjährungsfrist für Mängelansprüche früher, so endet die für das Vertragsverhältnis zwischen Asphaltiersteller und Mineralstofflieferanten geltende Verjährungsfrist für Mängelansprüche jeweils 2 Monate danach.
- 7.8 Alle anderen Mängelansprüche verjähren nach den jeweils vom Gesetz vorgegeben Fristen.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, sofern nichts schriftlich vereinbart ist oder sich aus dem Schuldverhältnis etwas anderes ergibt.
- 8.2 Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.
- 8.3 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

amo | Debus Gruppe

Coburger Str. 35
96253 Untersiemau

Tel. 0 95 65 / 791-0
Fax 0 95 65 / 791-144

kontakt@amo-debus.de
www.amo-debus.de